



Hafen-, Haus- und Hofordnung (H³O)

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Leben im Verein erfordert ständige Aufmerksamkeit und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Umwelt ist sowohl an Land als auch am Wasser zu schützen. Der Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen erfordert ein Höchstmaß an Sorgfalt und Rücksicht erforderliche Schutzmaßnahmen sind zu Treffen, um Umweltschäden zu verhindern. Jedweder Müll ist in die für die Entsorgung vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen oder selbständig vom Vereinsgelände zur Entsorgung zu verbringen. Umweltgefährdende Substanzen sind fachgerecht zu entsorgen.
- (4) Schäden und Mängel sind von der feststellenden Person zu beseitigen, soweit ein Verantwortlicher für diesen Schaden oder Mangel nicht gefunden werden kann und die Beseitigung ohne erheblichen Aufwand möglich ist. Schäden oder Mängel, die nur mit Aufwand beseitigt werden können oder den Bau am Gelände Haus oder Hafen betreffen, sind dem Technikwart anzuzeigen.
- (5) Stellen Mängel oder Schäden eine Gefahr für andere dar und können nicht umgehend beseitigt werden, hat die feststellende Person auf die Gefahr in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.
- (6) Es gelten die allgemeinen Vorfahrts- und Verkehrsregeln der StVO und StVG an Land sowie der Bundes- und Landesgesetze (u.a. LSchiffV, BinSchStrO) im Hafengebiete. Soweit der Verein in Wettfahrten eingebunden ist, gelten auch die allgemeinen Wettfahrtregeln der ISAF.

§ 2 Regeln im Hafen

- (1) Boote sind entsprechend ihrer Größe und ihres Gewichtes mit geeigneten Leinen mit Ruckdämpfern seemännisch zu befestigen.
- (2) In den Ständen sind aus Gründen der Sicherheit für die Steganlage nur Boote bis zu einer Gesamtlänge von 10 m zugelassen
- (3) Bauliche Veränderungen an der Steganlage und den Dalben sind nur in Absprache mit dem Technikwart und dem Hafenmeister gestattet.
- (4) Liegeplätze, die über mehrere Tage nicht genutzt werden, sind dem Hafenmeister unter Angabe der Abwesenheitszeit anzuzeigen und stehen Gastliegern zur Verfügung.
- (5) Gastlieger haben sich unverzüglich beim Hafenmeister anzumelden, der einen Liegeplatz zuweist. Ist der Hafenmeister unerreichbar, kann die Anmeldung auch bei einem anderen Mitglied erfolgen.



§3 Regeln an Land

- (1) Das Gelände ist grundsätzlich geschlossen zu halten, das Betreten und Befahren ist nur Mitgliedern des SSVaW und seinen Gästen gestattet. Die Türen und Tore sind von dem Mitglied, das als letztes das Gelände auch seeseitig verlässt, zu verschließen.
- (2) Das Fahren und Parken auf dem Gelände ist grundsätzlich nur auf dem der Straße zugewandten Teil zulässig. Wege, Zufahrten und Kranbereich sind stets freizuhalten.
- (3) Es ist platzsparend in mehreren Reihen hintereinander zu parken. Parker in zweiter oder dritter Reihe sind verpflichtet, das Ausparken des/der Eingeparkten vor dem Verlassen des Hafens (auch mit dem Boot) zu gewährleisten.
- (4) Das Befahren der Rasenfläche auf der seezugewandten Seite des Geländes ist grundsätzlich verboten.
- (5) Haustiere sind auf dem Gelände des SSVaW an einer Leine zu führen. Der Zutritt zu Gebäuden ist für Tiere untersagt. Ausgenommen sind Assistenztiere.

§ 4 Regeln beim Slippen

- (1) Während des Slippens gilt im Kran- und Slippbereich außerordentliche Vorsicht und Sorgfalt.
- (2) Es dürfen sich bei einem Slipvorgang nur die Personen im Kran- und Slippbereich aufhalten, die zur Durchführung berufen sind.
- (3) Den Anweisungen des für den Slipvorgang Verantwortlichen ist Folge zu leisten.
- (4) Im Übrigen gilt die Slipp- und Kranordnung. § 3 Abs. 2 gilt nicht bei Slipvorgängen.

§ 5 Besondere Regeln bei Veranstaltungen (auch Regatten)

- (1) Veranstaltungen auf dem Gelände sind durch Aushang bekannt zu machen und müssen vom Vorstand genehmigt sein.
- (2) § 1 der H³O gilt auch bei Veranstaltungen.
- (3) § 2 und 3 der H³O können vorübergehend ausgesetzt werden, was durch entsprechende Beschilderung durch den Veranstaltungsleiter kenntlich zu machen ist.
- (4) Der Hafen, das Gelände und die Gebäude sind nach einer Veranstaltung sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.

§ 6 Regelungen zur Nutzung von Vereinsbooten

- (1) Der Verein unterhält Vereinsboote, die für Veranstaltungen des Vereins, zum Training, für Regatten, zum Fahrtensegel, oder auch für Rettungseinsätze eingesetzt werden.



(2) Für die Motorboote muss der verantwortliche Schiffsführer mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der zum Führen des Fahrzeuges dem Revier entsprechenden Fahrerlaubnis (Sportbootführerschein Binnen bzw. Küste) sein.

(3) Der Schiffsführer muss sich in die Handhabung des Bootes des Vereins eingewiesen werden und seine Fähigkeit zum Führen nachweisen. Der Nachweis kann im Rahmen einer Schulung oder gegenüber einem Vorstandsmitglied oder Jugendtrainer geführt werden.

(4) Auf den Vereinsbooten haben sämtliche an Bord befindlichen Personen stets eine Rettungsweste zu tragen. Ausgenommen ist der MK 1.

(5) Bei allen Motorbooten, die über einen Quick Stopp verfügen, ist dieser vor dem Start mit dem Schiffsführer fest zu verbinden. Der Quick Stopp ist stets angelegt zu lassen, solange der Motor mit eingelegtem Gang betrieben wird.

(6) Auf Schlauchbooten und Trainern soll die Mannschaft zwei Personen weder unter- noch überschreiten. Die zweite Person neben dem Schiffsführer sollte das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Trainings- oder Rettungseinsätzen kann die Anzahl der Personen überschritten oder unterschritten werden. Abs. 3 und 4 bleiben davon unberührt.

(7) Der Bootsführer ist für das ordnungsgemäße Slippen, Festmachen, Auf- und Abdecken, Betanken des Bootes verantwortlich.

§ 7 Haftung

(1) Der Verein haftet nicht für das Verhalten seiner Mitglieder oder Gäste.

(2) Jeder Bootsführer haftet für sein Verhalten und das seiner Mannschaft nach den allgemeinen Vorschriften. Für sein Boot muss er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

§ 8 Durchführungs- und Sanktionsvorschrift

(1) Jedes Mitglied ist dazu berufen die H³O des SSVaW auch gegenüber Dritten durchzusetzen.

(2) Wird ein Verstoß oder Störung der H³O festgestellt, ist der Verursacher unverzüglich direkt vom Feststellenden anzusprechen und aufzufordern sein Verhalten der H³O anzupassen.

(3) Bei eingetretenem Schaden oder Störung der H³O ist der Verursacher verpflichtet diesen unverzüglich wieder gut zu machen bzw. sich um eine Lösung zur Wiedergutmachung zu bemühen.

(4) Der Verursacher einer Störung zeigt sein Fehlverhalten dem Vorstand auf geeignete Weise an, wenn er einen Schadensausgleich nicht selbst umsetzen kann oder den Geschädigten nicht erreicht.

(5) Bei eklatanten Verstößen gegen die H³O kann der Vorstand ein Ordnungsgeld bis zu 100,00 € festlegen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Störers aus dem Verein beschließen. Allgemeine Bußgeld und Strafvorschriften bleiben von dieser Regelung unberührt.



(6) Bei einem Verstoß gegen § 6 im Umgang mit Vereinsbooten wird dem verantwortlichen Schiffsführer die Berechtigung zum Führen von Vereinsbooten entzogen.

Der Vorstand

Beschlossen durch Mitgliederversammlung am 16.11.2024

